

2. Satzung

Zur Änderung der Satzung über das Friedhofswesen der Samtgemeinde Elbtalaue (Friedhofsordnung)

Gemäß den §§ 10, 11, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Elbtalaue in seiner Sitzung am..... folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofswesen der Samtgemeinde Elbtalaue beschlossen:

I. Satzungsänderung

§ 1

Im § 21 Herrichtung und Unterhaltung wird der Absatz 3 wie folgt geändert:

- (3) Innerhalb der Nutzungsdauer, frühestens jedoch nach Ablauf der Hälfte der Nutzungsdauer, können Gräber zur Pflege auf Antrag in Rasengräber umgewandelt werden. Eine Umwandlung ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Kosten für die Umwandlung hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Die Friedhofsunterhaltungsgebühren und die Rasenpflege sind mit der Umwandlung bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes im Voraus zu entrichten.

II. Inkrafttreten

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofswesen der Samtgemeinde Elbtalaue (Friedhofsordnung) tritt am in Kraft.

Dannenberg (Elbe), den

Meyer, Samtgemeindebürgermeister